



Zusammenfassung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz I-IV“)

Mit freundlicher Genehmigung der Hauptstadtvertretung der Bundesagentur für Arbeit. Für diese Zusammenstellung wurde im wesentlichen die von Herrn Pohl, dem Pressesprecher der Hauptstadtvertretung, zur Verfügung gestellte Zusammenfassung zugrunde gelegt und in einigen Teilen ergänzt. Einen herzlichen Dank an Herrn Pohl!

- Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (seit 01.01.2003)
- Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (seit 01.01.2003)
- Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: die wichtigsten Änderungen im SGB III und angrenzenden Gesetzen (ohne Alg II) (ab 01.01.2004)
- Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) (i.W. ab 1.1.2005)

Stand der Zusammenfassung: Januar 2004

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	6
I. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	7
1. Frühzeitige Meldepflicht mit Minderung des Arbeitslosengeldes (ab 1.7.2003)	7
2. Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung	7
3. Änderung der Zumutbarkeitsregelungen	8
4. Änderung der Sperrzeitregelung	8
5. Keine Dynamisierung der Entgeltersatzleistungen mehr	9
6. Vereinfachung bei den Mobilitätshilfen	9
7. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer ab 50. Lebensjahr	9
8. Beitragsbonus für Arbeitgeber bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ab 55. Lebensjahr	9
9. Ausweitung der Möglichkeiten der befristeten Beschäftigung Älterer ab 52. Lebensjahr	10
10. Einführung von Personal-Service-Agenturen / Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)	10
11. Änderungen bei der Arbeitslosenhilfe	11
II. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	13
1. Einrichtung von Job-Centern	13
2. Umsetzung der "Ich- bzw. Familien AG", insbes. Förderung über den Existenzgründungszuschuss	13
3. Mini-Jobs (ab 1.4.2003)	13
4. Wegfall der Hinterlegungspflicht des Sozialversicherungsausweises beim Arbeitsamt	14
5. Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen	14
III. Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: die wichtigsten Änderungen in SGB III und angrenzenden Gesetzen (ohne Alg II)	15
1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004)	15
2. Selbstverwaltung der BA (1.1.2004)	15
3. Haushalt der BA (1.1.2004)	16
4. Kontraktmanagement (1.1.2004)	16
5. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004)	16

6. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004)	16
7. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004)	16
8. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos (1.1.2004)	17
9. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (1.1.2004)	17
10. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004)	17
11. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004)	17
12. Überbrückungsgeld für Existenzgründer wird Pflichtleistung (1.1.2004)	18
13. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monaten (1.1.2004)	18
14. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004)	18
15. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004)	18
16. Beschäftigungen in ABM sind nicht mehr Alg-Anwartschaftsbegründend (ab 1.1.2004)	19
17. Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004)	19
18. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004)	19
19. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort (1.1.2004)	20
20. Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden (1.1.2004)	20
21. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (ab 1.1.2004)	20
22. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004)	21
23. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004)	22
24. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1.1.2004)	22
25. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausele (1.1.2004)	22
26. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004)	22
27. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)	22
28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) 1.1.2004	23
29. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004)	23
30. Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004)	23
31. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf dt. Seeschiffen (1.1.2004)	23
32. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004)	24
33. Neuregelung der Erstattungspflicht bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (1.1.2004)	24

34. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)	25
35. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2005)	26
36. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers oder geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH (1.1.2005)	26
37. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2005)	26
38. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005)	26
39. Berufliche Weiterbildung; Wegfall des Erfordernisses der Vorbeschäftigungszeit (1.1.2005)	27
40. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005)	27
41. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005)	27
42. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005)	28
43. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005)	28
44. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005)	28
45. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005)	28
46. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006)	29
47. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006)	29
48. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (1.2.2006)	29
49. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (1.1.2004)	30
IV. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II)	31
1. Grundsicherung für Arbeitsuchende	31
2. Leistungsarten	31
3. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Finanzierung	31
4. Errichtung von Arbeitsgemeinschaften	32
5. Option kommunaler Trägerschaft	32
6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende	33
7. Erwerbsfähigkeit	33
8. Hilfebedürftigkeit	34
9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher	34
10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen	35

11. Arbeitslosengeld II	36
12. Sozialgeld	36
13. Zuschläge	36
14. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	37
15. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung	38
16. Leistungen zur Eingliederung	38
17. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss)	39
18. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher	39
19. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung	39
20. Zuständigkeit der Sozialgerichte	40
21. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	40
22. Zielvereinbarungen	40
23. Inkrafttreten	40

Einleitung

Am 1. Januar 2003 traten das **Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** in Kraft.

Die beiden Gesetze, die auf den Empfehlungen der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom Sommer 2002 basieren, zielen auf

- die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten,
- die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung,
- die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung,
- die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit.

In einem weiteren Schritt werden im Laufe des Jahres 2003 die Strukturen der Bundesanstalt für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben eines modernen Dienstleisters am Arbeitsmarkt weiter optimiert. Hierzu gehören insbesondere eine Vereinfachung des Leistungsrechts, eine effektive Steuerung der Bundesanstalt über Zielvereinbarungen sowie der weitere Umbau der Selbstverwaltung. Schließlich werden in einem dritten Schritt nach der Vorlage des Berichts der "Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen" in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres die Voraussetzungen für die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer neuen einheitlichen Leistung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen.

Das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt traten im Wesentlichen am 1. Januar 2003 in Kraft. Ausnahmen: Die Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung galt ab 1. Juli 2003. Die Regelungen zu den Mini-Jobs traten am 1. April 2003 in Kraft. Die Neuregelungen zum AÜG treten nach einer Übergangsfrist zum 1. Januar 2004 in Kraft, außer in Gebieten, in denen es vorzeitig zum Abschluss von Tarifverträgen für die Zeitarbeitsbranche kommt.

Mit dem **Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** werden im Wesentlichen die oben genannten Ziele weiter verfolgt bzw. ergänzt. Die Ziele sind

- die Umgestaltung der BA zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister am Arbeitsmarkt,
- die wirksamere Steuerung der Arbeitsmarktpolitik,
- die stärkere Konzentration der personellen Ressourcen der BA auf die Vermittlung,
- die Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente,
- die konsequente Fortentwicklung der Arbeitsmarktpolitik,
- der Ausbau der Beschäftigungssicherung für Ältere und Erschließung neuer Beschäftigungspotenziale für Jüngere sowie
- die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Form des Arbeitslosengeldes II.

Die meisten Änderungen sind bereits mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes seit 1. Januar 2004 in Kraft. Die nächsten Gesetzesänderungen werden zum 1. Juli 2004 und 1. Januar 2005, mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes, erfolgen. Zum 1. Februar 2006 sind nur noch vereinzelte Änderungen vorgesehen.

I. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Frühzeitige Meldepflicht mit Minderung des Arbeitslosengeldes;

Freistellung zur Arbeitsuche - §§ 37b, 140 SGB III

Es wurde ab dem 1. Juli 2003 eine Verpflichtung eingeführt, sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden. Agentur für Arbeit und Arbeitnehmer sollen bereits die wichtige Zeitspanne zwischen Kündigung und Beginn der Arbeitslosigkeit für Vermittlung oder Weiterbildung nutzen. Die Arbeitnehmer müssen der Agentur für Arbeit die bevorstehende Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses sofort persönlich mitteilen. Bei verspäteter Meldung wird bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld gemindert. Die Minderung beträgt bei einem wöchentlichen Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro sieben Euro, bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro 35 Euro und bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro 50 Euro für jeden Tag der verspäteten Meldung. Die Höchstsanktion beträgt 30 Tagessätze.

Die Meldepflicht entsteht bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen unverzüglich nach Zugang der Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer oder nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen soll die Meldung jedoch nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Bei einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis (z. B. im Vertretungsfall) muss sich der Arbeitnehmer unverzüglich nach der Unterrichtung durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung bei der Agentur für Arbeit melden. Nach § 15 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz endet ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. Entsprechendes gilt bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 21 i.V.m. § 15 Abs. 2 TzBfG).

Arbeitgeber sollen Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung bei der Agentur für Arbeit informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.

2. Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung - §§ 77 bis 86 SGB III

Das Recht der Weiterbildungsförderung wird deutlich einfacher. Die Einführung von Bildungsgutscheinen soll helfen, Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum von Weiterbildungswilligen zu vergrößern und den Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern zu stärken. Arbeitslose, bei denen die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit einer Weiterbildung dem Grunde nach festgestellt hat, erhalten einen Bildungsgutschein.

Im Vordergrund steht eine größere Wahlfreiheit und Eigenverantwortung der Weiterbildungswilligen sowie mehr Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern. So können Arbeitslose frei unter zugelassenen Maßnahmen und Trägern wählen. Bei dem Bildungsgutschein handelt es sich um einen Bescheid, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung einer Weiterbildung festgestellt wird. Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer von 3 Monaten: Die im Bildungsgutschein festzulegende max. Dauer ist - unabhängig von der Dauer konkreter Weiterbildungsangebote - auf den individuellen Weiterbildungsbedarf abzustellen. Der von dem Gutscheininhaber ausgewählte und zugelassene Bildungsträger kann die Lehrgangskosten unmittelbar mit der Agentur für Arbeit abrechnen. Zu diesem Zweck hat er den Gutschein vor Beginn der Maßnahme der Agentur für Arbeit vorzulegen. Teil-

nehmer, die bis zum 31. Dezember 2002 beraten wurden und deren Teilnahme an einer Maßnahme zugestimmt wurde, erhalten keinen Bildungsgutschein, wenn sie bis zum 28. Februar 2003 in die Maßnahme eintreten.

Im Vordergrund der Bildungsmaßnahme stehen die Verbesserung der Vermittlungschancen und nicht die Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs. Deshalb werden Zeiten des Bezugs von Unterhaltsgeld zur Hälfte auf die Dauer eines nachfolgenden Anspruchs - bis auf einen Restanspruch von einem Monat - auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Die bislang nach Abschluss einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für bis zu drei Monate gezahlte Leistung "Anschlussunterhaltsgeld" entfällt. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bleibt jedoch unberührt. Darüber hinaus wird das Unterhaltsgeld für vormalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe begrenzt.

Zur Steigerung der Angebotsqualität und Förderung des Wettbewerbs erfolgt die Anerkennung der Bildungsträger zukünftig über unabhängige Zertifizierungsagenturen. Unabhängig von der vorgesehenen externen Prüfung kann auch das Arbeitsamt als fachkundige Stelle über die Zulassung von Trägern entscheiden, dies gilt insbesondere, solange oder soweit eine Zertifizierungsagentur nicht besteht. Das Verfahren der externen Zertifizierung von Bildungsträgern und Weiterbildungsmaßnahmen soll in einer Rechtsverordnung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen wird, geregelt werden. In der Rechtsverordnung werden auch die erforderliche Akkreditierung der Zertifizierungsagenturen und die Qualitätssicherung in Bezug auf die Zertifizierungsstellen geregelt.

3. Änderung der Zumutbarkeitsregelungen - § 121 SGB III

Bereits nach bisher geltendem Recht sind einem Arbeitslosen alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit nicht allgemeine oder personenbezogene Gründe entgegenstehen. Ein besonderer Berufsschutz besteht nicht. Es ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Versicherungsgemeinschaft von einem Arbeitslosen grundsätzlich auch einen Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung verlangen kann. Nur Arbeitslosen mit familiären Bindungen ist ein Umzug grundsätzlich nicht zumutbar. Dasselbe gilt für Arbeitslose, die voraussichtlich innerhalb der ersten drei Monate als Tagespendler zu vermitteln sind.

4. Änderung der Sperrzeitregelung - § 144 SGB III

Wie bisher kann das Arbeitslosengeld gesperrt werden, wenn kein wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe oder die Nichtannahme eines Arbeitsangebots vorlag. Es gilt jedoch eine Änderung der Beweislast. Ab 1. Januar 2003 muss im Streitfall der Arbeitslose und nicht mehr die Agentur für Arbeit beweisen, dass er sich nicht versicherungswidrig verhalten oder die Arbeitslosigkeit nicht schuldhaft herbeigeführt oder deren Beendigung nicht schuldhaft vereitelt hat.

Gleichzeitig wurden die Sperrzeitregelungen wegen Arbeitsablehnung und Ablehnung oder Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme flexibler und differenzierter gestaltet. Bei einem ersten Verstoß gegen versicherungsrechtliche Verpflichtungen nach Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld tritt eine Sperrzeit von drei Wochen, im Wiederholungsfall von sechs Wochen sowie bei weiteren Verstößen grundsätzlich von zwölf Wochen ein. Während der Dauer der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -hilfe. Bisher betragen Sperrzeiten generell zwölf Wochen.

Bei Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund tritt weiterhin eine Sperrzeit von 12 Wochen ein. Sowohl bei Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses als auch bei Ablehnung einer Arbeit oder der

Ablehnung bzw. des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme tritt eine Sperrzeit von drei bzw. sechs Wochen ein, wenn das Arbeitsverhältnis oder die berufliche Eingliederungsmaßnahme auch ohne eine Sperrzeit innerhalb von sechs bzw. zwölf Wochen nach dem Sperrzeitergebnis geendet hätte.

Sperrzeiten von insgesamt 21 (bisher 24) Wochen führen zum Erlöschen eines Leistungsanspruchs.

5. Keine Dynamisierung der Entgeltersatzleistungen - § 138 SGB III

Ab 1. Januar 2003 entfällt die jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe.

6. Vereinfachung bei den Mobilitätshilfen - § 53 SGB III

Die Arbeitsämter werden nicht mehr die Bedürftigkeit bei der Bewilligung von Bewerbungs- und Reisekostenzuschüssen und bei der Bewilligung von Mobilitätshilfen (Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle, Reisekostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe) prüfen.

Die Übergangsbeihilfe zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ab Arbeitsaufnahme bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung wird in ihrer Höhe begrenzt. Sie kann als zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 € erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurückzuzahlen. Umzugskostenbeihilfen können als Zuschuss gewährt werden.

7. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer - § 421j SGB III

Ältere Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, die vormals arbeitslos waren oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, erhalten einen sicheren Nettolohn, wenn sie eine schlechter bezahlte Beschäftigung aufnehmen und noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mind. 180 Tagen haben bzw. hätten. Die Entgeltsicherung wird für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der vor Aufnahme der Beschäftigung bestanden hat oder bestanden hätte, gewährt. Die Lohnsicherung besteht aus zwei Leistungen:

- ein Zuschuss von 50% der "Nettoentgeltdifferenz" zwischen der Beschäftigung vor und nach Arbeitslosigkeit (Kombilohn; kein steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt);
- die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 90% des Bemessungsentgelts, das für das vorherige Arbeitslosengeld maßgeblich gewesen ist.

Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn u.a. die Entgeltdifferenz geringer als 50 Euro ist, es sich um einen früheren Arbeitgeber handelt, der Arbeitnehmer in einer Personal-Service-Agentur arbeitet oder Rente bezieht. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt ist steuerfrei.

8. Beitragsbonus für Arbeitgeber bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer - § 421k SGB III

Arbeitgeber, die über 55jährige Arbeitslose einstellen, sind von ihrem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (3,25 %) befreit. Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt die Hälfte des Beitrages, der ohne die Regelung zu zahlen wäre.

9. Ausweitung der Möglichkeiten der befristeten Beschäftigung Älterer - § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Die im Teilzeit- und Befristungsgesetz festgelegte Altersgrenze, ab der mit Arbeitnehmern befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund und ohne zeitliche Höchstgrenze abgeschlossen werden können, wurde zunächst befristet für vier Jahre vom 58. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr gesenkt. Es bleibt dabei, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages unter den erleichterten Voraussetzungen dieser Regelung nicht zulässig ist, wenn zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten liegt. Damit wird die Umwandlung von Dauerarbeitsverhältnissen in befristete Beschäftigung verhindert.

10. Einführung von Personal-Service-Agenturen/ Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)

10.1 Personal-Service-Agenturen - § 37c SGB III

Zur Mobilisierung von Beschäftigungsreserven soll vermittlungsorientierte Zeitarbeit wesentlich stärker als bisher genutzt werden. **Ziel ist die schnelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt, die verbleibenden Zeiten sollen zur Qualifizierung genutzt werden.**

Alle Agenturen für Arbeit richten flächendeckend wenigstens eine Personal-Service-Agentur (PSA) ein. Im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren werden Verträge mit erlaubt tätigen Verleihern abgeschlossen. Das Honorar besteht aus einer degressiven Fallpauschale, die neun Monate nach Einstellung eines Arbeitslosen ausläuft. Hinzu kommt eine ebenfalls degressiv ausgestaltete Vermittlungsprämie.

Welche Arbeitslosen in der PSA beschäftigt werden, wird zwischen Agentur für Arbeit und PSA vereinbart und ist abhängig von regionalen Strukturen und Besonderheiten. Zielgruppe sind Arbeitslose, die zwar kurzfristig nicht in Arbeit vermittelbar sind, die aber abgesehen von individuellen Vermittlungshemmnissen beschäftigungsfähig sind. Die Beschäftigung in der PSA wird auf neun bis zwölf Monate befristet.

Bei Anstellung in der PSA erhalten Arbeitslose einen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsentgelt, einschl. gesetzlicher Sozialversicherung, und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und den Tarifverträgen für die Zeitarbeitsbranche.

Ob ein Arbeitsloser eine Beschäftigung in einer PSA annehmen muss, richtet sich nach den bereits heute bestehenden Zumutbarkeitsregelungen.

10.2 Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) - §§ 1 bis 1b, 3, 9 bis 13, 16, 19 AÜG

Um die Zeitarbeit in Deutschland zu befördern, wurde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz grundlegend überarbeitet. Das AÜG gilt sowohl für die gewerbliche Zeitarbeit als auch für die neu entstehenden Personal-Service-Agenturen. Die Tarifpartner können für den Bereich der PSA im kommenden Jahr Tarifverträge abschließen, die den unterschiedlichen Voraussetzungen der PSA-Beschäftigten Rechnung tragen und damit insbesondere schwer vermittelbaren Arbeitslosen eine Chance auf Wiederbeschäftigung im ersten Arbeitsmarkt eröffnen.

10.2.1 Gleichbehandlungsgrundsatz

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sollen die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern den Arbeitsbedingungen entsprechen, die im Entleihbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Von dieser Regel kann in zwei Fällen abgewichen werden:

- In den ersten sechs Wochen des Beschäftigungsverhältnisses. Die Entlohnung darf jedoch nicht unter dem Arbeitslosengeld liegen.
- Sofern ein Tarifvertrag abweichende Regelungen vorsieht.

10.2.2 Aufhebung bestehender Beschränkungen bei der Arbeitnehmerüberlassung

Im Gegenzug entfallen im AÜG Barrieren wie das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot, das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer auf 24 Monate.

10.2.3 Lockerungen im Baubereich

Arbeitnehmerüberlassung ist zukünftig nicht nur zwischen Betrieben des Baugewerbes, sondern auch von anderen Betrieben in Betriebe des Baugewerbes zulässig, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag, der diese Betriebe erfasst, dies bestimmt.

Übergangsregelung

Um den Tarifpartnern Zeit zu geben, in Tarifverträgen angemessene Regelungen zu finden, die sowohl Verleihzeiten wie verleihfreie Zeiten umfassen, treten die Neuregelungen des AÜG erst nach einer Übergangszeit zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien haben aber die Möglichkeit, durch zügigen Abschluss von Tarifverträgen zu einer früheren Neuordnung der Arbeitsbedingungen für Leiharbeiter zu gelangen. In diesem Fall entfallen das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot, das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer mit Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelungen.

11. Änderungen bei der Arbeitslosenhilfe - §§ 194, 201 SGB III, Alhi-VO

Bei der Arbeitslosenhilfe des Hilfebedürftigen wird das Einkommen seines Ehegatten, Lebenspartners oder Partners (dazu gehören auch Renten, Zinsen, Mieteinnahmen) stärker berücksichtigt. Der Mindestfreibetrag in Höhe des steuerfreien Existenzminimums (2002: 602,92 Euro mtl.) wurde auf 80 Prozent reduziert = 482,33 Euro monatlich und der zusätzliche Pauschbetrag auf Erwerbseinkommen (2002: 150,73 Euro mtl.) ganz gestrichen.

Bei der Arbeitslosenhilfe ist das gesamte verwertbare Vermögen

- des Arbeitslosen und
- seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Partner), zu berücksichtigen, soweit der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag von 200 Euro (bisher: 520 Euro) je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 13.000 Euro (bisher: 33.800 Euro) nicht übersteigen.

Um den Arbeitsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, gilt das bisherige Recht für die Dauer der laufenden Bewilligung weiter, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe bereits im Zeitraum vom 01. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 vorgelegen hatten.

Für Personen, die am 1. Januar 2003 das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Vermögensfreibeträge anwendbar.

II. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

1. Einrichtung von Job-Centern - § 402 SGB III

Die Bundesregierung will ein modernes Dienstleistungsangebot am Arbeitsmarkt schaffen. Deshalb sollen Agenturen für Arbeit mittelfristig in so genannte Job-Center umgewandelt werden, die gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und Trägern der Sozialhilfe darstellen. Ein Job-Center soll den Bürgern Zugang zu allen erforderlichen arbeitsmarktbezogenen Beratungs-, Vermittlungs- und Integrationsleistungen sowie zu Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erschließen. Das Gesetz sieht als ersten Schritt vor, dass die Agenturen für Arbeit Sozialdaten für Sozialhilfeempfänger erheben, verarbeiten und nutzen können, soweit sie für den Betrieb der gemeinsamen Anlaufstelle oder zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind, die der Träger der Sozialhilfe der Agentur für Arbeit übertragen hat.

2. Umsetzung der "Ich- bzw. Familien AG", insbes. Förderung über den Existenzgründungszuschuss - § 421I SGB III

Mit dem Existenzgründungszuschuss wird die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert, wenn dadurch Arbeitslosigkeit beendet wird (Gründung einer „Ich- bzw. Familien-AG“). Der Existenzgründungszuschuss wird längstens drei Jahre mit monatlich 600 Euro im ersten, 360 Euro im zweiten und 240 Euro im dritten Jahr gewährt. Davon sind die Beiträge für die soziale Absicherung in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Existenzgründer selbst abzuführen. Sobald das erwirtschaftete Arbeitseinkommen 25.000 Euro im Jahr überschreitet, entfällt die Förderung.

Ursprünglich wurde der Zuschuss nur unter der Bedingung geleistet, dass der Existenzgründer keinen Arbeitnehmer oder nur mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt hat. Mit dem am 11. Juli 2003 verabschiedeten Kleinunternehmerförderungsgesetz sind die Beschäftigungsmöglichkeiten für Existenzgründer erweitert worden. Ab sofort dürfen nicht nur mithelfende Familienangehörige sondern auch andere Arbeitnehmer eingestellt werden.

Neben dem Existenzgründungszuschuss kann nach § 57 SGB III zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Überbrückungsgeld gewährt werden. Es wird für die Dauer von sechs Monaten in Höhe der Entgeltersatzleistung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) plus einem Pauschalbetrag für die Sozialversicherungsbeiträge geleistet.

3. Mini-Jobs ab 1.4.2003 - § 434i SGB III, § 8 SGB IV

Mit der Reform der Mini-Jobs sollen Beschäftigungspotenziale im Niedriglohnbereich und in privaten Haushalten erschlossen werden, insbesondere bei den personengebundenen Dienstleistungen, im Handel und im Handwerk. Damit verfolgt der Gesetzgeber auch das Ziel, die Probleme der illegalen Beschäftigung in Privathaushalten zu lösen.

Unter den Begriff einer geringfügig entlohnten Beschäftigung fallen ab 1. April 2003 alle Beschäftigungsverhältnisse, deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 Euro beträgt - ohne Rücksicht auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber zahlt für Mini-Jobs zukünftig 25 Prozent pauschale Abgaben, in privaten Haushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 Prozent

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ist die Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung möglich, ohne dass diese durch die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungspflichtig wird.

Bei Einkommen zwischen 400,01 Euro und 800 Euro wird eine Gleitzone eingeführt.

4. Wegfall der Hinterlegungspflicht des Sozialversicherungsausweises - § 109 SGB IV

Die Pflicht zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises bei der Agentur für Arbeit für den Bezug von Leistungen der Agentur für Arbeit entfällt.

5. Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen mit schlechteren Start-Chancen - § 50 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Eingliederungschancen von sozial benachteiligten Jugendlichen sollen durch Vermittlung in Lerneinheiten, die aus Ausbildungsberufen zu entwickeln sind, verbessert werden. Ziel ist es, dass in verstärktem Umfang Teile der Berufsausbildungsvorbereitung auf eine spätere Berufsausbildung angerechnet werden können und diese somit verkürzen.

III. Drittes und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: die wichtigsten Änderungen im SGB III und angrenzenden Gesetzen (ohne Alg II)

Ab 1. Januar 2004

1. Bundesagentur für Arbeit (1.1.2004) - §§ 367, 383, 384, 389 SGB III

Die Bundesanstalt für Arbeit führt ab 1. Januar 2004 den Namen "Bundesagentur für Arbeit", die untergliedert ist in eine Zentrale auf der oberen, „Regionaldirektionen“ auf der mittleren und "Agenturen für Arbeit" auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Regionaldirektionen tragen die Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen. Die Geschäftsführung in den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern. Die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen bestellt. Bei den vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und den vorsitzenden Mitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen erfolgt zunächst eine Vergabe auf Zeit.

2. Selbstverwaltung der BA (1.1.2004) - §§ 371 ff SGB III

In den Regionaldirektionen gibt es keine Selbstverwaltung, nur in der Zentrale und in den Agenturen für Arbeit. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am 31. Dezember 2003 (s. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; Artikel 3 Nrn. 32c Buchst. a, 32f und Nr. 41a). Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern, der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit aus höchstens 15 Mitgliedern. Jede Gruppe des Verwaltungsrates kann bis zu drei Stellvertreter und jede Gruppe der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit bis zu zwei Stellvertreter benennen. Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. Das Gesetz enthält keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen (§ 373 Abs. 2 SGB III). Hiermit korrespondiert eine Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat (§ 381 Abs. 6 SGB III). Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das BMWA entscheidet. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem BMWA vortragen (§ 373 Abs.3 und 4 SGB III). Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 SGB III gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur zu erteilen (§ 383 Abs. 4 SGB III). Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

3. Haushalt der BA (1.1.2004) - §§ 71a ff SGB IV

Den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit obliegt es aufgrund des Wegfalls der Regelung des § 378 Abs. 3 SGB III (alt) nicht mehr, Vorschläge zur Haushaltsaufstellung zu machen. Die Haushaltsaufstellung der Bundesagentur erfolgt durch den Vorstand in eigener Verantwortung (§ 71a SGB IV). Ausgabereste, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zu Gute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gem. § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können. Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich.

Bei der Haushaltswirtschaft gelten weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den Haushaltsgrundsätzen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicher zu stellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen (§ 77a SGB IV).

4. Kontraktmanagement (1.1.2004) - §§ 1 Abs. 3 SGB III, 77a SGB IV

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmung und Genehmigungen, wird durch ein „Agency-Modell“ ersetzt, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert werden. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

5. Datenaufnahme durch Call-Center (1.1.2004) - § 395 SGB III

Die Bundesagentur darf sich für die Erhebung und Verarbeitung ihrer Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 SGB X – eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln.

6. Auflösung der Vorprüfungsämter (1.1.2004) - § 389 SGB III, § 77b SGB IV

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit werden die sonst in der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur externen Finanzkontrolle auf die Bundesagentur übertragen. Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gem. § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und Prüfmethode wie das Vorprüfungsamt tätig wird.

7. Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (1.1.2004) - § 304 SGB III

Die Bundesagentur ist nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit

einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt und der keine Außermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmissbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

8. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos (1.1.2004) - § 16 Abs. 2 SGB III

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht. Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind entweder beschäftigt (z. B. bei Eingliederungszuschüssen, Überbrückungsgeld und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und können damit gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 nicht arbeitslos sein, oder aber sie befinden sich in Maßnahmen, die der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Dies ist z. B. bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei der beruflichen Weiterbildung und bei Trainingsmaßnahmen der Fall.

9. Arbeitslosmeldung 3 Monate vor Arbeitslosigkeit (1.1.2004) - § 122 SGB III

Bislang konnte sich ein Arbeitnehmer bereits 2 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld (mit Wirkung zum ersten Tag der Arbeitslosigkeit) stellen; ab 1. Januar 2004 kann er dies bereits 3 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Unabhängig davon besteht seit dem 1. Juli 2003 für Arbeitnehmer die Pflicht, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitsuchend zu melden, wenn sie den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennen.

10. Übernahme von Arbeitsmarktprogrammen der Länder (1.1.2004) - § 368 SGB III

Neu geregelt wird die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner sind die Regionaldirektionen. Diese können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

11. Anzahl der Eingliederungszuschüsse verringert (1.1.2004) - §§ 217 ff SGB III

Generell gibt es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für behinderte Menschen. Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen kann längstens für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden. Lediglich für ältere Arbeitnehmer gibt es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten. Die Förderung von Schwerbehinderten bleibt in Höhe und Umfang erhalten. Auch der Einstellungszuschuss bei Neugründungen (§ 225 ff SGB III) bleibt erhalten.

12. Überbrückungsgeld für Existenzgründer = Pflichtleistung (1.1.2004) - § 57 SGB III

Das sechsmonatige Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Agenturen für Arbeit bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I („Ich-AG“) hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

13. Erneute Förderung einer Existenzgründung erst nach 24 Monaten (1.1.2004) - §§ 57, 421 I SGB III

Nach geltender Rechtslage war eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgte. Eine erneute Förderung der Existenzgründung durch die Agentur für Arbeit ist nur noch möglich, wenn seit Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme 24 Monate vergangen sind. Im Einzelfall kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall).

14. Fahrkostenpauschale während der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (1.1.2004) - § 81 SGB III

Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die parallele Fahrkostenregelung bei der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 67) bleibt unverändert. Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

15. Berufsausbildungsbeihilfe für Berufsschulunterricht in Blockform und bei Zahlung einer Ersatzleistung (1.1.2004) - § 73 SGB III

Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird die Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht. Damit entfällt die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule. Ferner gewährleistet die Neuregelung, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung.

16. Beschäftigungen in ABM begründen keinen Alg-Anspruch mehr (1.1.2004)
- § 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III

Bislang konnten Beschäftigungen in einer ABM einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Ab 1. Januar 2004 sind Personen versicherungsfrei in einer Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird. Eine Übergangsregelung im § 434j Abs. 1 SGB III sieht vor, dass Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, abweichend von o.a. Neuregelung in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben.

17. Leistungen für Berufsrückkehrer (1.1.2004) - § 8b SGB III

Berufsrückkehrer sollen gem. dem neu eingefügten § 8b SGB III die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen des SGB III erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Vorschrift betont, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben, nach Maßgabe der individuellen und maßnahmebezogenen Leistungsvoraussetzungen alle die zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können. Damit wird klargestellt, dass Berufsrückkehrer auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung unverändert durch die Übernahme der Kosten der beruflichen Weiterbildung gefördert werden können (s. Nr. 32).

18. Nicht geförderte Weiterbildung schließt Verfügbarkeit nicht aus (1.1.2004)
- § 120 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können. Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeitslosen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist. Die Bundesagentur wird in § 152 SGB III im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

19. Meldeaufforderung wirkt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit auf den ersten Tag der Arbeitsfä-

higkeit fort (1.1.2004) - § 309 SGB III

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Melde-termin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

20. Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden (1.1.2004) - § 38 Abs. 4 SGB III

„Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,
2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,
3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder
4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungsverhältnisses.“

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt zum Einen die Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Mit der Anfügung der Nummer 4 wird zum Anderen die Erneuerung des Arbeitsgesuches nach § 38 SGB III an die frühzeitige Meldepflicht nach § 37b SGB III angepasst. Die Änderung stellt sicher, dass das Arbeitsgesuch ohne ausdrückliche Verlängerung seitens des Meldepflichtigen bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses weiter geführt werden kann.

21. Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zusammengefasst (1.1.2004) - §§ 260 ff SGB III

Die Strukturanpassungsmaßnahmen gehen in den rechtlich veränderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf. Für ältere Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr ist eine 3-jährige Förderung möglich. Auf die ausdrückliche Umsetzung des Ziels *Verbesserung der Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer* kommt es bei diesem Instrument künftig nicht mehr an. Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten in § 261 wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Zur Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Agenturen für Arbeit wird der Zuschuss auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme und beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erforderlich ist, höchstens 1.300 Euro, eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1.200 Euro, eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1.100 Euro und keine Ausbildung höchstens 900 Euro. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zuschuss so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird. Durch die Erweiterung des § 266 SGB III wird die Fördermöglichkeit im Rahmen der verstärkten Förderung von ABM um pauschalierte Beträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers erweitert und damit auch Zuschüsse zu Beitragsanteilen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder Beiträge, die im Rahmen von Ausgleichssystemen zu zahlen sind, bis zur Höchstgrenze von 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht.

Der Zielrichtung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ist eine Qualifizierung von Arbeitnehmern oder die Durchführung von Praktika nicht mehr zwingend notwendig. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu den Lohnkosten eine Qualifizierung als verstärkte Förderung zu finanzieren. Es wird sichergestellt, dass ein Einsatz von arbeitslosen Arbeitnehmern zur Schadensbeseitigung bei Naturkatastrophen möglich ist. In diesem Fall wird auf die Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Arbeiten verzichtet. Die Durchführung der neuen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form der Vergabe an Wirtschaftsunternehmen wird nicht ausgeschlossen.

22. Wegfall der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen und des Kurzarbeitergeldes in betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten - Einführung der Instrumente "Transfermaßnahmen" und "Transferkurzarbeitergeld" (1.1.2004) - §§ 216a, 216b SGB III

Die **Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen** lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Die vorgesehene 50%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten angeboten werden.

Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt.

Das neue Instrument **Transferkurzarbeitergeld** löst als Sonderform das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer; sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Eignung einer Maßnahme hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Für das neue Transfer-Kurzarbeitergeld gilt eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit auf bis zu 24 Monate entfällt. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

23. Höhe des Insolvenzgeldes (1.1.2004) - §§ 185, 208 SGB III

Bislang wurde Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d.h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Die Höhe des Insolvenzgeldes ist seit dem 1. Januar 2004 auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhobene Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der Erstattung ausgeschlossen. Den Arbeitnehmern entstehen dadurch keine Nachteile.

24. Wegfall der Erstattungspflicht bei witterungsbedingter Kündigung (1. 1.2004) - § 147b SGB III

Die Regelung des § 147b SGB III, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, wurde aufgehoben.

25. Wegfall der Erstattungspflicht bei Konkurrenzklausel (1.1.2004) - § 148 SGB III

War der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklausel), so hatte der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, zu erstatten. Diese Regelung des § 148 SGB III ist entfallen.

26. Prüfungs- und Betretungsrecht der BA in Betriebs- und Geschäftsräumen (1.1.2004) - § 319 SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit ist auszahlende Stelle für verschiedene Leistungen der Arbeitsförderung. Sie soll diese Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbringen. Zur Prüfung, ob diese Ziele erreicht werden bzw. ob die Zahlungen rechtmäßig erfolgen, führt die Bundesagentur Prüfungen von Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Prüfungen erfolgen insbesondere in Betrieben oder bei Steuerberatern. Zur Durchführung dieser Prüfungen erhält die Bundesagentur mit der Ergänzung des § 319 SGB III ein Prüfungs- und Betretungsrecht während der Geschäftszeit.

27. Neufassung des § 9 Nr. 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (1.1.2004)

Unwirksam sind Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenen Verleih oder mittels vorangegangenen Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.

28. Anerkennung von Werkstätten für Behinderte durch die Zentrale der BA (Änderung der Werkstättenverordnung) (1.1.2004) - § 18 WVO i.V. mit § 142 Abs. 1 SGB IX

Infolgedessen, da den Regionaldirektionen gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben.

29. Winterbauförderung: Widerlegbare gesetzliche Vermutung der Baubetriebe-Eigenschaft (1.1.2004) - § 211 SGB III

Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Dies gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen. Die neue Vorschrift des § 211 Abs. 1a SGB III dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltete sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, dass widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen.

30. Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (1.1.2004) - § 421m SGB III

Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 SGB III oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.

Neben den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 61 SGB III) soll durch die befristete Schaffung der Möglichkeit, die Kosten notwendiger sozialpädagogischer Betreuung von Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen zu bezuschussen, das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden. Hierdurch erhöhen sich die Chancen benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz. Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung als neuer Abschnitt im Berufsbildungsgesetz durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind alle Anbieter, also auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Betreuung für die Teilnehmer sicherzustellen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Regelung soll für vier Jahre erprobt werden. Durch eine Anordnungsermächtigung in § 421m Abs. 2 SGB III erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, notwendige Regelungen insbesondere zu Umfang und Dauer der Förderung der sozialpädagogischen Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz zu regeln.

31. Versicherungsfreiheit für ausländ. Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen (1.1.2004) - § 28 Abs. 2 SGB III

Durch den neuen § 28 Abs. 2 SGB III sind auf deutschen Schiffen beschäftigte ausländische Seeleute, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, von dem Recht der Arbeitsförderung freigestellt. Die Regelung ist Teil eines Maßnahmenpakets im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substanzielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflaggung

zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge fahren zu lassen.

32. Zertifizierungsagenturen; Erweiterung des Verordnungsermächtigungsrahmens (1.1.2004) - § 87 SGB III

Der mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingefügte Ermächtigungsrahmen für die Verordnung nach § 87 SGB III wird konkretisiert und erweitert. So soll der Verordnunggeber ausdrücklich ermächtigt werden, neben dem Verfahren auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zertifizierungsagenturen als fachkundige Stellen im Rahmen eines Kompetenzfeststellungsverfahrens durch eine Anerkennungsstelle auf Bundesebene zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise notwendige Sachkenntnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit von Zertifizierungsagenturen. Auch soll die Anerkennungsstelle die Möglichkeit erhalten, für ihre Personal- und Sachaufwendungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von den Zertifizierungsagenturen Gebühren zu erheben. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf Grundlage der §§ 84, 85 SGB III qualitative Anforderungen an die Zulassung von Trägern und Maßnahmen, z.B. durch die Formulierung von Qualitätsmindeststandards, festzulegen (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

33. Neuregelung der Erstattungspflicht bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (1.1.2004) - § 147a SGB III

Im Zusammenhang mit der Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (s. Nr. 49) wurde auch die Erstattungsregelung des § 147a SGB III geändert, nach der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit bei Entlassung langjährig beschäftigter älterer Arbeitnehmer das Arbeitslosengeld für bis zu zwei Jahre erstatten müssen.

Bei Kündigung eines älteren Arbeitnehmers nach dem 26. September 2003 gelten folgende Regelungen:

1. Der Arbeitgeber muss der Bundesagentur für Arbeit das Arbeitslosengeld erstatten, wenn er einen 55-jährigen oder älteren langjährig beschäftigten Arbeitnehmer entlässt (vorher: 56 Jahre oder älter).
2. Die Erstattungspflicht tritt nach Vollendung des 57. Lebensjahres ein (bisher: 58. Lebensjahr).
3. Die Erstattungspflicht beträgt längstens 32 Monate (vorher: 24 Monate).
4. Die Erstattungspflicht tritt ein, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 12 Jahre vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war.
5. Die Verschärfung gilt nur für die Fälle, in denen Arbeitnehmer noch die bisherige 32-monatige Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in Anspruch nehmen können.

Im Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Erstattungspflicht mit der Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes - also ab 1. Februar 2006 - ersatzlos entfällt.

Änderungen ab 1. Juli 2004

34. Änderung der Altersteilzeitregelungen (1.7.2004)

Bisher war das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag. Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettoetrages entfällt.

Der Arbeitgeber muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts entfällt. Der Betrag in Höhe von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts ist zu begrenzen, wenn er höher ist als der Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt; der Arbeitgeber muss in diesem Fall die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens um den Beitrag aufstocken, der auf den genannten Unterschiedsbetrag entfällt. Der Arbeitgeber kann - wie auch nach dem geltenden Recht - höhere Beiträge entrichten, er ist allerdings an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden.

Im § 3 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz wurde nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis traten durch das Wort „auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf.

Die Ergänzung des § 8 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz lockert die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Insolvenzversicherung. Der Arbeitgeber bleibt zwar grundsätzlich verpflichtet, gegenüber den einzelnen Beschäftigten in der Altersteilzeit die Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Besonders in Betrieben mit vielen Altersteilzeitbeschäftigten kann ein solch individueller Nachweis in Textform jedoch aufwendig sein. Daher sollen die Betriebsparteien gleichwertige Regelungen zum Nachweis der Sicherungsmaßnahmen vereinbaren können. Als gleichwertig gelten alle Regelungen, die es den Arbeitnehmern in Altersteilzeit weiterhin ermöglichen, eventuelle Ansprüche nach Absatz 4 geltend zu machen. Dies erfasst beispielsweise einen Nachweis in elektronischer Form, soweit die Betroffenen darauf zugreifen können.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 Altersteilzeitgesetz bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber - anstelle der Bundesagentur für Arbeit - erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

Der Arbeitgeber muss nur noch zu Beginn des Erstattungsverfahrens einen Leistungsantrag bei den Agenturen für Arbeit stellen und erhält die Erstattungsleistungen - solange dafür die Voraussetzungen vorliegen - nachträglich monatlich während der Gesamtförderzeit.

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 Altersteilzeitgesetz weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers erbringt die Bundesagentur abweichend von § 15g Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, ihre Altersteilzeitar-

beit zu den bisherigen Bedingungen planmäßig abwickeln können. Gleichwohl haben Arbeitgeber die Möglichkeit, auf Antrag auch bei bereits laufenden Erstattungsverfahren von den vereinfachten Berechnungsmethoden und anderen Verfahrenserleichterungen Gebrauch zu machen. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit für das laufende Erstattungsverfahren.

Änderungen ab 1. Januar 2005

35. Bedürftigkeitsvoraussetzung für Sprachförderung entfällt (1.1.2005) § 419 SGB III

Mit der Streichung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Förderung nach Absatz 2 wird zusätzlicher Aufwand bei der Bewilligung von Deutsch-Sprachlehrgängen vermieden, der sich infolge des Wegfalls der bisherigen Legaldefinition in § 193 SGB III ergeben hätte. Finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten, da die in Absatz 2 genannten Personen bisher in aller Regel bedürftig waren (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

17

36. Beurteilung der Beitragspflicht bei Angehörigen des Arbeitgebers oder geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH (1.1.2005) - § 7a Abs. 1 SGB IV

Arbeitgeber haben ab 1.7.2004 der Einzugsstelle bei der Meldung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer auch anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht bzw. ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist. Die Einzugsstelle hat eine schriftliche Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, zu beantragen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a SGB IV) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 SGB IV die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

37. Einrichtung von Job-Centern (1.1.2005) - § 9 Abs. 1a SGB III

Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

38. Unterhaltsgeld wird durch Arbeitslosengeld ersetzt (1.1.2005) - §§ 117 bis 119, 216a SGB III

Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Es bleibt bei der bislang schon geltenden Minderung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage während der geförderten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung. Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318 SGB III), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung einge-

stellt werden muss. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es – bis zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten.

39. Berufliche Weiterbildung; Wegfall des Erfordernisses der Vorbeschäftigungszeit (1.1.2005) - §§ 77 Abs. 1, 78 SGB III

Zum 1.1.2005 wird § 77 Abs. 1 SGB III geändert und § 78 SGB III aufgehoben. Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der bisher in § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III geregelten Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit bedarf es nach der neuen Systematik nicht mehr, da auch der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Erfüllung der Anwartschaftszeit voraussetzt.

40. Rücknahme der Arbeitslosmeldung durch den Arbeitslosen bis zur Bewilligung der Leistungen (1.1.2005) - § 118 Abs. 2 SGB III

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen werden kann, haben weder die Agentur für Arbeit noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch ist dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

41. Einschränkung auf Teilzeit generell zulässig, wenn arbeitsmarktüblich (1.1.2005) - § 120 Abs. 4 SGB III

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen. Einschränkungen bei der Arbeitszeit waren ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Ab 1. Januar 2005 ist eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen generell zulässig, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebots ist nicht zulässig.

Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

42. Vereinfachung des Arbeitslosengeld-Leistungsrechts (1.1.2005) - §§ 130 bis 134 SGB III

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes erfolgt künftig auf der Grundlage versicherungspflichtiger (Brutto-) Arbeitsentgelte aus „typischen“ Beschäftigungsverhältnissen, „atypische“ Sondernversicherungspflichtverhältnisse (wie z.B. Wehr- und Zivildienst, Zeiten der Erziehung) bleiben außer Betracht. Liegt kein ausreichender Zeitraum mit einem Arbeitsentgelt vor, erfolgt eine fiktive Einstufung - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen - nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Bei den Abzügen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wird verwaltungsvereinfachend stärker als bisher pauschaliert. Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelt) wird die Kirchensteuer ab dem Jahre 2005 nicht mehr als Rechengröße berücksichtigt.

43. Minderung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Meldung (1.1.2005) - § 140 SGB III

Die Minderung beträgt bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro sieben Euro, bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro.

Folgeänderung zur Neuordnung des Bemessungsrechts, das ab 1. Januar 2005 ein tägliches statt eines wöchentlichen Bemessungsentgelt vorsieht.

44. Nebeneinkommensregelung vereinfacht (1.1.2005) - § 141 SGB III

Die Nebeneinkommensregelung wird in verschiedenen Punkten vereinfacht. Insbesondere entfällt der relative Freibetrag von 20 Prozent des Arbeitslosengeldes. Es gilt einheitlich der absolute Freibetrag von 165 Euro monatlich. Dies gilt auch für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach. Die neue Regelung gilt auch für Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

45. Änderungen bei den Sperrzeitregelungen, u.a. Sperrzeit auch bei unzureichenden Eigenbemühungen und Meldeversäumnis - Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe zählt für Erlöschen des Leistungsanspruchs mit (1.1.2005) - §§ 144, 147 SGB III

Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumnis eines Meldetermins.

Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b SGB III) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz „Fördern und Fordern“ konsequent weiterentwickelt.

Künftig wird auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, für das Erlöschen eines Anspruchs (bei einer Gesamtdauer von 21 Wochen) berücksichtigt.

Änderungen ab 1. Februar 2006

46. Künftig einheitliche Anwartschaftszeit und Verkürzung der Rahmenfrist (1.2.2006) - § 123 SGB III

Einheitliche Anwartschaftszeit: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld gilt künftig eine einheitliche Anwartschaftszeit (Vorversicherungszeit) von zwölf Monaten. Die bisherigen Sonderregelungen zu einer sechsmonatigen Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer, für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende entfallen.

Verkürzung Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre: Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss derzeit grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (sog. Rahmenfrist) erfüllt werden. Diese Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt.

Wegfall erweiterter Rahmenfrist für Selbständige und Pflegepersonen: Verlängerung der Rahmenfrist für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld, für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit sowie für Zeiten der Pflege eines Angehörigen entfällt. Anstelle dessen wird die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung für Pflegenden und Existenzgründer sowie - zusätzlich - für Arbeitnehmer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, eröffnet (s. Nr. 46).

Die Neuregelungen gelten grundsätzlich ab 1. Januar 2004, jedoch sind Vertrauensschutz-Übergangsregelungen bis 31. Januar 2006 vorgesehen, so dass die Änderungen erst für ab 1. Februar 2006 entstandene Neuansprüche greifen.

47. Einbeziehung aller Wehr- und Zivildienstleistenden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (1.2.2006) - § 26 SGB III

Künftig sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert. Schüler müssen sich nach dem Ende ihrer Schulausbildung nicht mehr bei einer Agentur für Arbeit allein aus dem Grund arbeitslos melden, um sich einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluss an Wehr- oder Zivildienst zu sichern. Wegen des Wegfalls der sechsmonatigen Sonderanwartschaftszeit für Wehr- und Zivildienstleistende kann allerdings allein durch Wehr- oder Zivildienstzeiten kein Leistungsanspruch mehr begründet werden.

48. Freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit für Existenzgründer, Personen, die Angehörige pflegen, und Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder in einem assoziierten Staat ausüben (1.2.2006) - § 28a SGB III

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Versicherungsberechtigt sind

- Personen, die Angehörige pflegen,
- Existenzgründer und
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder in einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben.

Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemein-

schaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt. Mit der freiwilligen Weiterversicherung für Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte sollen zunächst Erfahrungen im Hinblick auf die Inanspruchnahme und die damit verbundenen Risiken für die Arbeitslosenversicherung gesammelt werden. Die freiwillige Weiterversicherung für diese Personengruppen ist deshalb zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

49. Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und Neuregelung der Erstattungspflicht (1.1.2006) - § 127 SGB III

Mit dem verabschiedeten Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ab dem 1. Februar 2006 grundsätzlich auf 12 Monate und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf 18 Monate begrenzt. Bisher haben ältere Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von bis zu 32 Monaten.

Das Gesetz ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Das Verfassungsrecht garantiert einen Vertrauensschutz von 25 Monaten, so dass das neue Recht für das Arbeitslosengeld erst auf Ansprüche anwendbar ist, die zu Beginn des Jahres 2006 entstehen.

IV. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und erhalten ab 1. Januar 2005 das neue Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen dargestellt.

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende - § 1 SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen 1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

2. Leistungsarten - § 4 SGB II

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

- Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
- Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- und Sachleistungen erbracht.

Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

3. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Finanzierung - §§ 6, 46 SGB II

Die Grundsicherung wird von zwei Trägern erbracht.

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychologische Betreuung und die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung) sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Befristeter Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld, Sozialversicherung).

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für

den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten. Von den Kommunen zu erbringende Leistungen werden von diesen finanziert.

Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur an den Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

Für den Fall, dass eine Kommune von der Möglichkeit der unter Nr. 5 dargestellten Option Gebrauch macht, soll eine durch Bundesgesetz noch näher zu regelnde Finanzierung gelten.

4. Errichtung von Arbeitsgemeinschaften – § 44b SGB II

Für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ist – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit (§ 9 Abs. 1a SGB III) vorgesehen. Die kommunalen Träger sollen die ihnen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben auf diese Arbeitsgemeinschaften übertragen. Die Agenturen für Arbeit sind hierzu verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen. Die Regelungen über die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften gelten nicht für Kommunen, die – wie in Nr. 5 dargestellt - anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben wahrnehmen.

5. Option kommunaler Trägerschaft - § 6a SGB II

Den Kommunen (kreisfreie Städte und Kreise) wird die Option eingeräumt, ab 1.1.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen. Hierbei sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zuzulassen. Die Einzelheiten hierzu sind noch durch Bundesgesetz zu regeln. Die hierzu vom Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2003 empfohlene und vom Bundestag am 19. Dezember 2003 übernommene Entschließung sieht insbesondere vor:

- Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunalen Trägern) gegenüber dem BMWA bis spätestens 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals in 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.
- Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, soweit sie verfügbar

sind. Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die notwendigen Daten, damit die gesetzlichen Regelungen zur Statistik, Eingliederungsbilanz und Wirkungsforschung (§ 53 ff SGB II) bundeseinheitlich erfüllt werden können.

- Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen. Kosten sind zu erstatten.
- Die Bundesländer können in eigener Finanzverantwortung ergänzende arbeitsmarktpolitische Initiativen ergreifen.

6. Anspruchsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende - §§ 7, 44a SGB II

Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, 4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Grundsätzlicher Ausschluss der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Auszubildende, die nach dem BAföG oder §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) dem Grunde nach förderungsfähig sind, in besonderen Härtefällen sind Leistungen als Darlehen möglich.

7. Erwerbsfähigkeit - §§ 8, 44a, 45 SGB II

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 44a SGB II).

Bei Streitigkeiten über Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit eines Arbeitsuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach dem SGB II sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem

Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

8. Hilfebedürftigkeit - § 9 SGB II

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

9. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher - §§ 10, 31, 32 SGB II

Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar. Die bisherige Qualifikation des Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich. § 10 Abs. 1 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt für drei Monate in Höhe von 30 % der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Prozentsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Dies gilt entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder b) der die in dem

Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten weder eine Geldleistung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten. Im Gegenzug ist ein Beschäftigungsanspruch für unter 25-Jährige verankert: "Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln."

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 10 Prozent der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Prozentsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 Prozent kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen.

Absenkung und Wegfall der Leistungen treten mit Wirkung des Folgemonats ein und dauern drei Monate.

Abweichend von § 2 SGB II haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige von diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

10. Anrechenbares Einkommen und Vermögen / Hinzuverdienstgrenzen - §§ 11, 12 SGB II

Da das Arbeitslosengeld II ebenso wie heute die Sozial- und Arbeitslosenhilfe eine nachrangige, bedürftigkeitsabhängige Leistung aus Steuermitteln ist, muss der Hilfebedürftige zunächst eigenes Einkommen und Vermögen verwerten.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Was vom **Einkommen** abzusetzen ist, wird im § 11 Abs. 2 SGB II geregelt. Hiernach sind abzusetzen u.a. auf das Einkommen zu entrichtende Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Höhe angemessen sind, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ein Freibetrag nach § 30 SGB II.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Als so genanntes Schonvermögen, also nicht anrechenbares Vermögen (§ 12), gelten insbesondere

- eine selbst genutzte und angemessene Immobilie,
- ein angemessenes Kfz und angemessener Hausrat,
- so genannte Riester-Produkte,
- sowie andere der Altersvorsorge dienende Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bis höchstens jeweils 13.000 Euro pro Partner,
- sonstiges Barvermögen in Höhe von 200 Euro je Lebensjahr, höchstens 13.000 Euro pro Partner.

10.1 Hinzuverdienstgrenzen - § 30 SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erwerbstätig sind, können von ihrem monatlichen Einkommen folgende Beträge (§ 30 SGB II) behalten:

- 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro
- zusätzlich 30% für den Betrag von 400 bis 900 Euro
- zusätzlich 15% für den Betrag von 900 bis höchstens 1.500 Euro.

11. Arbeitslosengeld II - §§ 19 ff SGB II

Die monatliche Regelleistung beträgt für erwerbsfähige Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschl. Berlin 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

12. Sozialgeld - § 28 SGB II

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten bezogen auf den oben angegebenen Regelsatz bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 Prozent und ab dem 15. Lebensjahr 80 Prozent. Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80 Prozent dieser Regelleistung. Auch diese Leistung mindert sich um zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen.

13. Zuschläge - §§ 24, 29 SGB II

Für die ersten beiden Jahre nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I wird ein degressiver Zuschlag gezahlt (§ 24 SGB II). Er beträgt im ersten Jahr höchstens 160 Euro monatlich für erwerbsfähige Hilfebedürftige, bei Partnern insgesamt höchstens 320 Euro und höchstens weitere 60 Euro für jedes Kind. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschlag noch 50 Prozent der genannten Beträge.

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r) oder deren Partner minderjährig ist	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebens- jahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebens- jahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschl. Berlin	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	jeweils zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwendiger Ernährung, ▪ Leistungen für Unterkunft und Heizung, ▪ Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausstattungen für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, ▪ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, ▪ Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und ▪ für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz 			

Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Ausnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

14. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit - § 25 SGB II

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grund nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt.

15. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung - §§ 14, 15 SGB II

Die Agentur für Arbeit soll jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner benennen, der ihn umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden.

16. Leistungen zur Eingliederung - §§ 16 ff SGB II

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch (SGB III) geregelten Leistungen. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II kann als Eingliederungsleistung auch ein Existenzgründungszuschuss erbracht werden.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z.B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

17. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss) - § 29 SGB II

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann dem arbeitslosen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (Ermessensleistung). Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Das Einstiegsgeld wird für höchstens vierundzwanzig Monate gewährt. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

18. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher - §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, 3a SGB VI

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert.

19. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung - § 33 SGB II

Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht.

Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach dem bürgerlichen Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;

dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche

- a) minderjähriger Hilfebedürftiger
- b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben,

gegen ihre Eltern,

3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und schwanger ist oder
4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt. Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter 15.500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.